

fernung von zwei bis drei Stunden. Ich bin überzeugt, daß eine Frist von sechs bis acht Monaten für die Staatsregierung nicht die Möglichkeit bietet, eine Organisation der Behörden zu schaffen, die ein möglichst gleiches, leichtes Verhältniß zur Rechtsberholung für unsere Staatsangehörigen beschafft.

Präsident Haberkorn: Der Herr Vicepräsident hat zum dritten Male sich zum Wort gemeldet. — Will die Kammer es ihm ertheilen? — Einstimmig: Ja!

Vicepräsident Dehmichen: Es war bestimmt nicht meine Absicht, noch einmal das Wort zu ergreifen; aber der letzte geehrte Sprecher giebt dazu Veranlassung. Meine Herren! Lassen Sie sich auch von diesem Bilde nicht schrecken, man wird allmählig organisiren und wenn zu seiner Zeit bei den Untergerichten auch nicht an einem Tage die vollständige Organisation zu Stande kam, so wird dies auch hier der Fall sein; es wird diese Organisation, wie bei den Untergerichten, nach und nach geschehen und infolge dessen wird diesem neuen Gesetze die Organisation der Behörden selbst nicht im Wege stehen.

Abg. Günther: Ich möchte meinem Freunde Sachße einwenden, daß die Staatsregierung die neue Organisation der Behörden, so dringend nothwendig dieselbe sein mag, nicht füglich eher vornehmen kann, als die Gesetzesvorlage angenommen ist; denn wenn die Regierung damit vorschritte, zu organisiren, und die Kammer später die Gesetzesvorlage nicht annehme, so würde die ganze Organisation vergeblich gewesen sein. Will man also eine neue Organisation, so muß man zunächst dafür sorgen, daß die Annahme der Gesetzesvorlage möglichst bald erfolge und ich möchte mich daher mehr für den Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten, als für den der Deputation verwenden.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand noch
Abg. Sachße!

Abg. Sachße: Ich habe dem Abg. Günther zu entgegenen, daß die Staatsregierung meines Bedünkens erst aus den Ansichten der Deputation oder aus den Beratungen der Deputation die Ueberzeugung wird schöpfen können, daß die Deputation sich nicht damit einverstanden könne, bei der derzeitigen Bezirksorganisation das Gesetz ausführen zu lassen. Hat die Regierung diese Ansicht gewonnen, so wird sie in Erwägung ziehen können, welche Bezirksorganisation nothwendig und in das Gesetz aufzunehmen ist, um den vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausführung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Behr: Ich werde kurz sein, wie ich mich dessen immer bemüht habe, vorzugsweise bei bereits voraussetzender Ermüdung der hohen Kammern. Was zunächst den Antrag des Herrn Vicepräsidenten be-

trifft, so wiederhole ich, daß er, wenn er von beiden Kammern an die Regierung gelangt, jedenfalls in ernste Erwägung gezogen werden wird. Insofern der Herr Vicepräsident der Regierung den Vorwurf machte, daß ihm die im Berichte erwähnten beiden Aeußerungen der Regierung nicht consequent erschienen, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß der Vorschlag des Provisoriums das Bedenken wegen des längeren Aussetzens der Gültigkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs erledigt und bei einer solchen Ermächtigung der Regierung das bürgerliche Gesetzbuch wohl am allerschnellsten würde ins Leben treten können. Die Ansicht, es dürfte die Besorgniß unbegründet sein, daß bei längerem Verzuge die anderen Regierungen zurücktreten möchten, kann ich namentlich in Ansehung einer der mit uns verbündeten Regierungen nicht unbedingt theilen. Ich bin gern erbötig, die Acten über die Lage der Sache vorzulegen; denn von dieser einen Regierung liegt allerdings eine Erklärung vor, die jene Besorgniß rechtfertigt. Der geehrte Abg. Schreck wird selbst nicht erwarten, daß ich auf alles Einzelne eingehe, was er in seiner längeren Rede auszuführen gesucht hat. Es ist theils vom Commissar geschehen, theils dürfte es nicht der Gegenstand sein, der heute in Frage ist. Der Herr Abgeordnete machte der Regierung den Vorwurf, daß sie die anderen Regierungen nicht genug gedrängt habe, sich den gemeinschaftlichen Commissionen mit anzuschließen. Ich kann darauf nur bemerken, daß die Regierung nach den früher gemachten Erfahrungen und den vergeblichen Bestrebungen des Bundes selbst in dieser Hinsicht keine Hoffnung eines Erfolgs hegen konnte. Ich habe übrigens, wenn ich auch nicht die Hoffnung theile, es werde binnen einem Jahre das neue Obligationenrecht zu Stande kommen, doch die feste Ueberzeugung, daß es keine großen Schwierigkeiten haben werde, dem bürgerlichen Gesetzbuche dasjenige einzuverleiben, was etwa von der Commission abweichend beschlossen werden sollte. Es wird das keinesfalls auf eine Cassation von 15—1800 Paragraphen sich erstrecken. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält überhaupt nur 2620 Paragraphen und das Recht der Forderungen wird davon nur ungefähr den dritten Theil ausmachen. Das Handelsrecht ist im bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten. Die Antikritik, die so abschreckend gewesen sein soll, wie der geehrte Herr Abgeordnete erwähnte, hat insofern auch die Billigung der Regierung nicht gehabt. Indessen kann ich nicht umhin, zu bemerken, es war auch von der anderen Seite dazu Veranlassung gegeben. Ich gestehe wenigstens ganz offen, ich habe, nachdem ich den Verfasser jener österreichischen Kritik persönlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, ihn selbst in der That viel liebenswürdiger gefunden, als seine Kritik, und ich glaube, um dieses Vorgangs willen braucht kein Koryphäe der Rechtswissenschaft von der Kritik der sächsischen Gesetzgebung sich zurückzuziehen. Der geehrte Abgeordnete äußerte unter Anderem lebhaft